

§ 16a BStMG

BStMG - Bundesstraßen-Mautgesetz 2002

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2023

1. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist berechtigt, die zur Mauteinhebung, zur Mautaufsicht und zur Verfolgung von Mautprellerei erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.
 2. (2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft darf im Anwendungsbereich der fahrleistungsabhängigen Maut folgende Daten verarbeiten:
 1. 1. Daten über Geräte zur elektronischen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut;
 2. 2. Daten über Fahrzeuge, deren Verwendung auf Bundesstraßen der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt;
 3. 3. Kontakt-, Kommunikations-, Zahlungs-, Transaktions- und Verrechnungsdaten;
 4. 4. Daten im Zusammenhang mit interoperablen Mautsystemen;
 5. 5. Daten über Fälle der Mautprellerei (einschließlich Verdachtsfälle);
 6. 6. Daten, die gemäß § 19a Abs. 3 gespeichert werden.
 3. (3) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft darf im Anwendungsbereich der zeitabhängigen Maut sowie der Streckenmaut (§ 32 Abs. 1) folgende Daten verarbeiten:
 1. 1. Daten über Fahrzeuge, die über eine digitale Vignette oder über eine digitale Streckenmautberechtigung verfügen;
 2. 2. Kontakt-, Kommunikations-, Zahlungs- und Verrechnungsdaten;
 3. 3. Transaktionsdaten bei der Streckenmaut;
 4. 4. Daten über Fälle der Mautprellerei (einschließlich Verdachtsfälle);
 5. 5. Daten, die gemäß § 19a Abs. 3 gespeichert werden.
- (Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch Art. 17 Z 5, BGBl. I Nr. 62/2018)

In Kraft seit 28.07.2021 bis 18.10.2021

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at